

Inhalt:

1. „Schutzschirm“ des Bundes
2. „Schutzschirm“ der Länder
3. punktuelle Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

**1. „Schutzschirm“ des Bundes**

Das Arbeitsministerium bringt Regelungen zur erleichterten Kurzarbeit sowie Aufstockung des Kurzarbeitergeldes (a) auf den Weg und prüft Zuschüsse zur Lohnfortzahlung im Notfall (b).

- a. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld werden erleichtert. Es reicht nun aus, dass 10 % der Beschäftigten eines Betriebes vom Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann (vorher war 1/3 nötig). Jetzt ist Kurzarbeit auch für Mitarbeiter mit Zeitarbeitsverträgen möglich. Auch Zeitarbeitsfirmen können ab sofort Arbeitsausfälle bei der Agentur für Arbeit anzeigen. Die Anzeige ist generell auch online möglich. Auf den Aufbau negativer Zeitarbeitskonten soll verzichtet werden. Die Maßnahmen werden rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt. Ansprechpartner ist die Agentur für Arbeit vor Ort.
- b. Auf Grund der Kita- und Schulschließungen müssen berufstätige Eltern die Betreuung ihrer Kinder kurzfristig neu organisieren. Lohneinbußen der Arbeitnehmer sollen verhindert werden. Die Kinderbetreuung soll zunächst über flexible bspw. Home-Office-Lösungen, Überstundenabbau oder Inanspruchnahme von Urlaub gelöst werden. Für extreme Notfälle, bei denen die Kinderbetreuung nicht wie oben beschrieben organisiert werden kann, prüfen Arbeits- und Wirtschaftsministerium zusammen mit den Sozialverbänden eine staatliche Unterstützung der Eltern. Sozialverbände fordern ein „Krisenkindergeld“. Konkrete Maßnahmen sind jedoch wohl noch nicht beschlossen.

## **2. „Schutzschirm“ der Länder**

Immer mehr Länder legen eigene Hilfsprogramme für Unternehmen auf. Zuletzt Hamburg und Berlin.

Eine Übersicht finden Sie unter folgendem **Link**:

<https://www.handwerksblatt.de/themen-specials/lassen-sie-sich-nicht-anstecken/corona-diese-hilfen-geben-die-bundeslaendern-den-betrieben>

**Für NRW:** wurde ein Rettungsschirm in Höhe von 25 Milliarden Euro für die Wirtschaft des Landes zugesagt. Hier werden u.a. Überbrückungskredite angeboten. Steuerlich werden zinslose Steuerstundungen und verringerte Vorauszahlungen gewährt.

**Für RLP:** stehen Betriebsmittelkredite sowie Bürgschaften für kleinere und mittlere Unternehmen zur Verfügung. Die Landesregierung hebt das Sonntagsfahrverbot für LKW auf. Unter [unternehmenshilfe-corona@mwvlw.rlp.de](mailto:unternehmenshilfe-corona@mwvlw.rlp.de) und 06131 – 16 51 10 können Unternehmen konkrete Informationen zum Thema erfragen.

Für konkrete Fragen zur finanziellen Wirtschaftsförderung, insbesondere auch Liquiditätshilfen (Darlehen und Bürgschaften), können sich Betriebe direkt an die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) wenden. Sie finden die Beratungshotline unter 06131/6172-1333 oder per mail unter [beratung@isb.rlp.de](mailto:beratung@isb.rlp.de). Betroffene Unternehmen können Anpassung der Vorauszahlungen, Stundung von Ertragsteuern, Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen beantragen. Die Finanzämter sind angewiesen, ihr Ermessen großzügig anzuwenden. Hier gibt es weitere Informationen zu steuerlichen Maßnahmen in Rheinland-Pfalz.

## **3. punktuelle Aussetzung der Insolvenzantragspflicht**

weiterhin geplant:

**Zeitweise Verlängerung der Insolvenzantragspflicht für durch die Corona-Krise geschädigte Unternehmen, vorerst bis zum 30.09.2020**

Laut Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums vom 16.03.2020 **soll** die **Insolvenzantragspflicht im Einzelfall** vorerst bis zum 30.09.2020 (einfach verlängerbar) **ausgesetzt werden**. Als Vorbilder sollen ähnliche Maßnahmen anlässlich der Hochwasserkatastrophen in den Jahren 2002, 2013 und 2016 dienen.

**Voraussetzung** ist jedoch, dass die finanzielle Schieflage der Unternehmen (Insolvenzgrund) **auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass** aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder

Sanierungsverhandlungen des Antragspflichtigen **begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.**

Ziel der Maßnahme soll es sein, solche Unternehmen zu schützen, die berechtigt sind, die übrigen speziell wegen der Corona-Krise auf den Weg gebrachten staatlichen Hilfen (insbesondere Überbrückungskredite der KfW) zu beanspruchen. Nach der Pressemitteilung soll verhindert werden, dass die Insolvenzantragspflicht nur eintritt, weil die beschlossenen Hilfen nicht innerhalb der normalen drei-Wochen-Frist bewilligt werden.

**Es wird daher nach wie vor genauestens zu prüfen sein, ob im konkreten Einzelfall tatsächlich die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für das geprüfte Unternehmen greift.**

**Die Aussetzung ist im Übrigen noch nicht beschlossen.** Die Pressemitteilung betrifft nur eine geplante Maßnahme, die noch nicht in Kraft ist. **Ob** eine **Rückwirkung** für Fälle, bei denen jetzt schon eine Antragspflicht besteht, **aufgenommen wird, ist nicht bekannt.**

Eine Verordnungsermächtigung des BMJV zur Verlängerung der Maßnahme höchstens bis zum 31.03.2021 ist im Gespräch.

**Informationsstand 20.03.2020, 09:15 Uhr**  
**RA Christian Heß**